

# Prüfungsordnung

## für den Studiengang Rechtswissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 13. März 2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Regelstudienzeit, Anerkennung von Leistungen, Nachweis über Fremdsprachen
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Aufsichtsarbeiten
- § 7 Studienarbeit
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Universitäre Schwerpunktprüfung
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Sprache in Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 15 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs und Verfahrensfehler
- § 17 Benotung von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellung
- § 18 Scheine, Zeugnisse, Übermittlung von Daten
- § 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Fach Rechtswissenschaft und in Verbindung mit der Allgemeinen Satzung zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie regelt das Studium im Einklang mit dem Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) und dem Deutschen Richtergesetz einschließlich der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen im Fach Rechtswissenschaft ist der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät vertretenen

Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss von Anerkennungsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten, die Zulassung zu Universitätsprüfungen,
- entscheidet über den Nachteilsausgleich,
- entscheidet über die Erteilung von Universitätszertifikaten,
- gibt Anregungen zur Studienreform und
- kann vom Fakultätsrat mit der Auswahl von Studierenden beauftragt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben und Befugnisse auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert. Er wird durch das Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 05. August 2008 bestätigt.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens oder der ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung im Ausland voraus. Als Erstprüfer im Schwerpunktstudium werden in der Regel nur Lehrende bestellt, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Leistungen im Grund- und Hauptstudium auch der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Müssen Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, darf zwischen diesen keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

### § 4 Prüfungen, Regelstudienzeit, Anerkennung von Leistungen, Nachweis über Fremdsprachen

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Bestanden ist eine Prüfung, wenn sie mindestens mit 4 Punkten bewertet worden ist. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Das gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Das rechtswissenschaftliche Studium wird in einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen. Die Anwendung der Freiversuchsregelung des § 13 Abs. 1 JAO setzt voraus, dass sich der Prüfling nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichen Studium spätestens zu der auf den Vorlesungsschluss des achten Fachsemesters folgenden Prüfungskampagne beim GJPA zur Prüfung meldet.

(3) Die Studierenden müssen insgesamt 240 Studienpunkte erwerben. Davon entfallen 210 auf das Fachstudium und 30 auf Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ).

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin. Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Dies gilt stets, wenn eine Anerkennungsvereinbarung mit internationalen Partnern zugrunde liegt. Im Übrigen trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuss.

(5) Der Nachweis fachbezogener Fremdsprachenkenntnisse kann durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen erbracht werden, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden, ferner durch ein Auslandsstudium oder Auslandpraktikum. Über Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 5 Form der Prüfungen

(1) Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(3) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und dauern pro Kandidatin oder Kandidat in der Regel 20 Minuten. In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten geprüft werden. Die Prüfungen werden protokolliert. Die Bewertung wird Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen wissenschaftlich bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Leistungen werden nach Möglichkeit anonymisiert bewertet. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Über Einzelheiten informieren die Prüfenden rechtzeitig. Die Bewertung wird Studierenden spätestens acht Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

### § 6 Aufsichtsarbeiten

(1) Klausuren, die Teil der Zwischenprüfung, der universitären Schwerpunktprüfung oder Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind, müssen als Aufsichtsarbeit geschrieben werden. Die daran Teilnehmenden müssen sich durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen und dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden. Die Aufsichtsarbeiten des Schwerpunktstudiums sind durch Angabe der Matrikelnummer zu anonymisieren.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen zur Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufsichtsführende. Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden sollen.

(3) In der universitären Schwerpunktprüfung wird jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln.

## § 7 Studiarbeit

(1) Eine Studienarbeit in der universitären Schwerpunktprüfung ist während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Wochen zu bearbeiten. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung. Der Text der Studienarbeit einschließlich der Fußnoten darf 50.000 Zeichen nicht überschreiten; nicht eingerechnet werden Deckblatt, Gliederung und Schrifttumsverzeichnis. Die Studienarbeit ist dem Prüfungsbüro auf Anforderung in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

(2) Der oder die Lehrende der Lehrveranstaltung, zu der die Studienarbeit geschrieben wird, erstellt das Erstgutachten; die Arbeit wird dann von einem zweiten Prüfer oder einer Prüferin begutachtet.

(3) Eine Wiederholung der Studienarbeit kann nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfung erfolgen. Es wird immer ein neues Thema vergeben.

## § 8 Zulassung zu Prüfungen

(1) Studierende müssen sich für die Modulabschlussprüfungen im Prüfungsbüro im fakultätsüblichen Verfahren rechtzeitig anmelden.

(2) Zu Prüfungen wird nur zugelassen, wer in dem Semester, in dem die Prüfung erfolgen soll, zum Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder als Nebenhörer oder Nebenhörer eingeschrieben ist. Nicht zugelassen wird, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird zurück gestellt, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist.

(3) Zur Modulabschlussprüfung eines Fachmoduls wird nicht zugelassen, wer das jeweils vorausgehende Fachmodul des Grundstudiums nicht bestanden hat. Die Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung richtet sich nach § 10(2) und (3).

(4) Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsbüro bekannt gegeben. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## § 9 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium der Rechtswissenschaft wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, die sich aus den Modulabschlussprüfungen in den Grundstudiumsmodulen der Pflichtfächer (Z I, Ö I, S I) zusammensetzt. Gegenstand der Prüfungen sind die in den Lehrveranstaltungen der Module erworbenen Kompetenzen

einschließlich der dort behandelten Themen und Fragestellungen.

(2) Die Zwischenprüfung wird im Einklang mit den Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes und des Justizausbildungsrechts in Berlin in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

## § 10 Universitäre Schwerpunktprüfung

(1) Das Schwerpunktstudium im Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der universitären Schwerpunktprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus drei gleichgewichtigen Prüfungsleistungen: einer fünfständigen Klausur als Aufsichtsarbeit, einer mündlichen Prüfung und der Studienarbeit. Im Schwerpunkt Ausländisches Recht besteht die Schwerpunktprüfung aus gleichwertigen Prüfungen an den Partnerhochschulen im Ausland.

(2) Die Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung erfolgt auf Antrag beim Prüfungsbüro. Zu Prüfungen des Schwerpunktstudiums wird nicht zugelassen, wer die Zwischenprüfung oder das Modul Rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung oder eine gleichwertige Prüfung noch nicht bestanden hat.

(3) Nicht zugelassen wird, wer die Schwerpunktprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung wird zurückgestellt, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist.

(4) Bei der Antragstellung nach § 10(2) ist ein Nachweis über juristische Fremdsprachenkenntnisse vorzulegen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Einreichen eines entsprechenden Leistungsnachweises als nicht vollständig abgelegt. Das Zeugnis wird erst nach Vorlage des entsprechenden Nachweises ausgehändigt.

(5) Die Schwerpunktprüfung hat bestanden, wer nach Bildung des Durchschnitts der drei Teilprüfungen mindestens 4,0 Punkte erreicht hat. Die Studierenden müssen von den drei Teilprüfungen zwei bestehen.

## § 11 Studienabschluss

Das rechtswissenschaftliche Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind und die erste juristische Prüfung bestanden ist.

## § 12 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen ablehnen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Wenn Teilprüfungen nicht bestanden sind, ist die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen.

(2) Die Schwerpunktprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal, aber nur insgesamt und nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnis-

ses der vorangegangenen Prüfung wiederholt werden; der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern. Die Prüfung im Schwerpunktstudium hat endgültig nicht bestanden, wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

#### **§ 14 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium**

(1) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile.

(2) Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach den geltenden Regeln zum Mutterschutz und zu Erziehungszeiten gilt entsprechend.

#### **§ 15 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; bei offensichtlicher Erkrankung kann auf die Vorlage verzichtet werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist zu ihrer Erbringung verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. Störende können von der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird die Leistung rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

#### **§ 16 Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs und Verfahrensfehler**

(1) Beeinträchtigungen des Ablaufs bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder sonstige Verfahrensfehler werden vom Prüfungsausschuss oder den bestellten Prüferinnen und Prüfern oder den Aufsichtführenden von Amts wegen oder auf Rüge von Prüfungsteilnehmenden hin in geeigneter Weise geheilt. Insbesondere kann die Schreibzeit oder Dauer einer mündlichen Prüfung verlängert werden oder es kann angeordnet werden, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind.

(2) Wer an einer Prüfung teilnimmt, muss Beeinträchtigungen des Ablaufs unverzüglich rügen. Geschieht dies nicht, kann er oder sie sich im Nachhinein nicht auf die Beeinträchtigung berufen.

#### **§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellung**

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin, an der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung. Es werden folgende Bewertungen vergeben:

- sehr gut, 16-18 Punkte: eine besonders hervorragende Leistung;
- gut, 13-15 Punkte: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,;
- vollbefriedigend, 10-12 Punkte: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- befriedigend, 7-9 Punkte: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend, 4-6 Punkte: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,;
- mangelhaft, 1-3 Punkte: eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet und im Ganzen nicht mehr brauchbar ist;
- ungenügend, 0 Punkte: eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertung für eine Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wird, ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Punkte, die zur Bewertung vorgeschlagen werden. Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht einigen, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer oder eine Prüferin zur Begutachtung. Dieses Gutachten entscheidet, welche Bewertung im Rahmen der Erst- und Zweitbewertung zu vergeben ist.

(3) Die Bewertung für den Abschluss eines Moduls, der Zwischenprüfung und der Schwerpunktprüfung wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen berechnet. Es werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Den jeweiligen Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

14.00 – 18.00	= sehr gut ,
11.50 – 13.99	= gut,
9.00 – 11.49	= vollbefriedigend,
6.50 – 8.99	= befriedigend,
4.00 – 6.49	= ausreichend,
1.50 – 3.99	= mangelhaft,
0 – 1.49	= ungenügend.

(4) Gegen einzelne Bewertungen können Betroffene eine Gegenvorstellung bei den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder beim Prüfungsausschuss erheben. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen die Bewertung einer schriftlichen Arbeit, muss sie innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach der fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Ausgabe der bewerteten schriftlichen Arbeit schriftlich erhoben und begründet werden. Handelt es sich um Teilprüfungsleistungen im Schwerpunktstudium, kann die Gegenvorstellung erst nach Bekanntgabe der Bewertung für die gesamte Prüfung erfolgen; die Frist läuft erst ab dieser Bekanntgabe. Über die Gegenvorstellung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer grundsätzlich innerhalb eines Monats; das Verfahren überwacht der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Überprüfung und die Bewertung sind den betroffenen Studierenden schriftlich mit einer Begründung zu übermitteln.

### **§ 18 Scheine, Zeugnisse, Übermittlung von Daten**

(1) Alle Prüfungsleistungen und die Teilnahme an mit einer Prüfung in einem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin auf formlosen Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt.

(2) Das Prüfungsbüro bescheinigt der oder dem Studierenden das Bestehen der Zwischenprüfung und erteilt ein Zeugnis über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung; über das Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.

(3) Der Prüfungsausschuss darf dem Justizprüfungsamt zum Zwecke der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Daten über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und eine Übersicht über die Prüfungsleistungen und Bewertungen der Schwerpunktbereichsprüfung übermitteln.

### **§ 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern**

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss aberkannt und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, können die Voraussetzungen nachträglich erfüllt werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Schwerpunktprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle, sofern die Arbeiten nicht an die Studierenden ausgegeben werden. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft, frühestens jedoch zum Wintersemester 2008/09. Sie ersetzt die im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 34/07 veröffentlichte Prüfungsordnung.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bis zum Sommersemester 2008 aufgenommen haben.

(3) Die Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 64/2006) werden bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 abgenommen.

**Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fachstudium Rechtswissenschaft**

AK = Abschlussklausur (divergierend)  
 HA = Hausarbeit (max. 20 - 25 Seiten)  
 mdl. Prüf. = mündliche Prüfung (20 Minuten)  
 SA = Studienarbeit (max. 50.000 Zeichen)  
 ÄP = Äquivalente Prüfung (z.B. mündliche Prüfung; Kurzpapiere)

<b>Modul</b>	<b>Modulabschlussprüfung (MAP)</b>	<b>Studienpunkte</b>
<b>Grundlagen</b> des Rechts (Modul G)	2 AK (je 2 h), Mittelwert der beiden Klausuren (beide mindestens je 4,00 Punkte) oder 1 AK und 1 ÄP	12
<b>Zivilrecht</b>		
Zivilrecht I (Modul Z 1)	AK (2 h)	19
Zivilrecht II (Modul Z 2)	AK (4 h)	13
Zivilrecht III (Modul Z 3)	AK (4 h)	11
<b>Öffentliches Recht</b>		
Öffentliches Recht I (Modul Ö 1)	AK (2 h)	15
Öffentliches Recht II (Modul Ö 2)	AK (4 h)	15
Öffentliches Recht III (Modul Ö 3)	AK (4 h)	10
<b>Strafrecht</b>		
Strafrecht I (Modul S 1)	AK (2 h)	15
Strafrecht II (Modul S 2)	AK (4 h)	12
<b>Schwerpunkte:</b>		
SP 1: Zeitgeschichte des Rechts	AK (5 h), mdl. Prüf. (20 Min.), SA (max. 50.000 Zeichen), Mittelwert der drei Teilleistungen (zwei Prüfungen mindestens je 4,00 Punkte)	32
SP 2: Rechtsgestaltung und Rechtspolitik		
SP 3 Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung		
SP 4: Europäisierung u. Internationalisierung des Privat- u. Wirtschaftsrechts		
SP 5: Staat und Verwaltung im Wandel		
SP 6: Recht der internationalen Gemeinschaft und europäische Integration		
SP 7: Deutsche und internationale Strafrechtspflege		
SP 8: Ausländisches Recht / Angebote an ausländischen Partneruniversitäten	Gleichwertige Prüfung	
<b>Vertiefung</b>		
Vertiefung	keine Prüfung, nur Teilnahme am Probeexamen mit 7 Klausuren	44

<b>Modul</b>	<b>Modulabschlussprüfung (MAP)</b>	<b>Studienpunkte</b>
<b>Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation</b>		
BZQ I (Schlüsselqualifikationen)		10
BZQ II (Fremdsprache)		5
BZQ III (Praktikum)		15
<b>Vertiefte Fallbearbeitung</b>		
Hausarbeit Zivilrecht	1 HA aus jedem der drei Fächer mit mindestens je 4,00 Punkten	4
Hausarbeit Öffentliches Recht		4
Hausarbeit Strafrecht		4
<b>Gesamt</b>		<b>240</b>

**Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Beifach Rechtswissenschaft**

<b>Modul</b>	<b>Modulabschlussprüfung (MAP)</b>	<b>Studienpunkte</b>
Grundlagen des Rechts (Modul G)	2 AK (je 2 h), Mittelwert der beiden Klausuren (beide mindestens je 4,00 Punkte)	8
Grundkenntnisse Deutsches Recht (Modul DR)	4 AK (je 2 h), Mittelwert der vier Klausuren (mindestens je 4,00 Punkte)	12
Spezialisierungsmodul (SM)	1 AK über 5h	12
<b>Gesamt</b>		<b>20</b>